

HINWEISE

23. April 2021
44/2021 Tx/Bkl

Dritte Änderungsverordnung zur Corona-Arbeitsschutzverordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht

Die dritte Änderungsverordnung ist am 22. April 2021 im [Bundesanzeiger \(BAnz AT 22.04.2021 V1\)](#) veröffentlicht worden und tritt damit **heute in Kraft**.

Wesentlicher Inhalt der dritten Änderungsverordnung ist, dass die Testangebotspflicht für Arbeitgeber gegenüber allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, von mindestens einem Corona-Test pro Kalenderwoche auf zwei Corona-Tests pro Kalenderwoche ausgeweitet wurde.

Die Regelungen zum Homeoffice wurden aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung herausgelöst und im § 28b des Infektionsschutzgesetzes neu geregelt. Das geänderte Infektionsschutzgesetz ist ebenfalls am 22. April 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 18 vom 22. April 2021, S. 802 ff.) veröffentlicht worden und tritt damit heute in Kraft.